



Korschenbroich

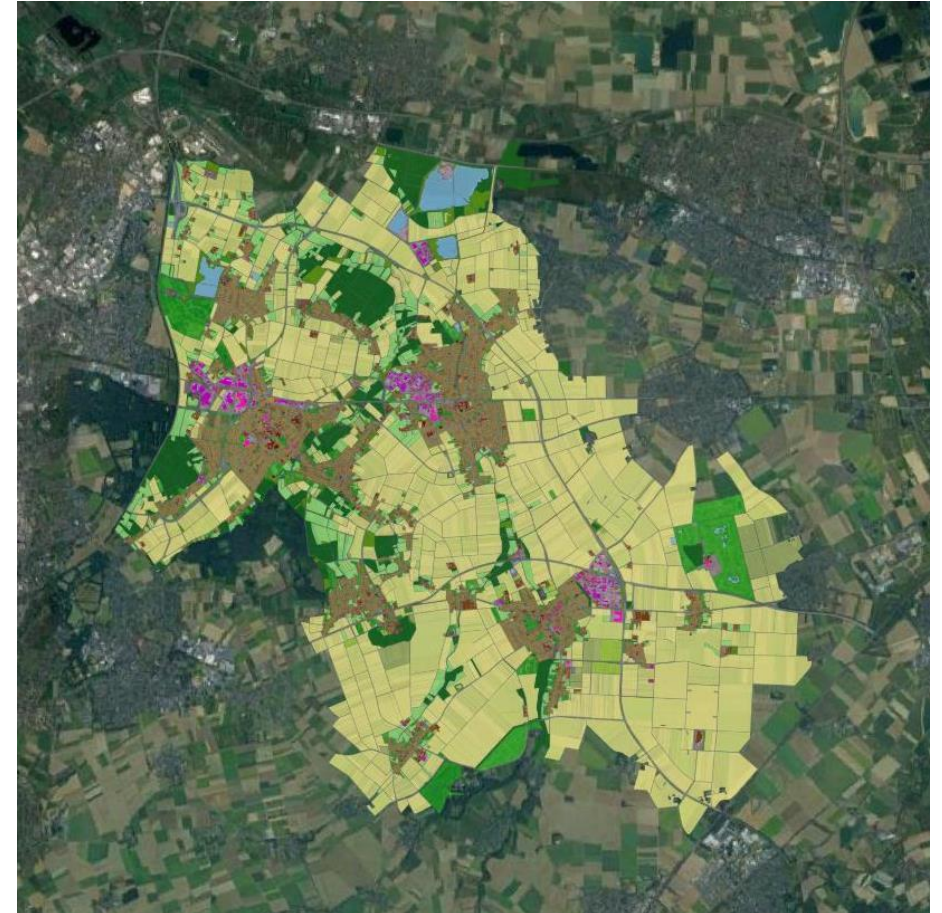
Stadt. Land. Heimat.



Städtischer
Entsorgungsbetrieb
Korschenbroich

Wer sind wir? – Eine kurze Vorstellung

- Kommune im Rhein-Kreis Neuss
- ~ 36.000 Einwohner
- Fläche ~ 55 km²
- ländlich geprägt mit 5 Stadtteilen
- 2 Wasserverbände
- 3 Kläranlagen (verbandseigen, davon 1 auf Stadtgebiet)
- 228,7 km Kanalnetz (davon 147,5 km Mischsystem)
- **hohe Grundwasserstände (zwischen 0-3m)**



Berücksichtigung von Starkregen in der Bauleitplanung

Ein Beispiel anhand eines über das Normenkontrollverfahren rechtlich angefochtenen Bebauungsplanes

- Bebauungsplan wurde aufgestellt (nach altem Schema)
 - Offenlegung mit Beteiligungsverfahren
 - Eingaben von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange
 - Durchführung Abwägungsprozess
 - Beschlussfassung Ausschuss und Rat
 - Klage bzgl. baurechtlicher Normenkontrolle – u. a. Lärmschutz sowie Überflutung und Starkregen
 - Klage wurde stattgegeben -> Bebauungsplan wird damit unwirksam

Wie ist es dazu gekommen?

Bebauungsplan Ursprungsfassung



- Begründung zum B-Plan enthält Notwendigkeit einer Rückhaltung mit ausreichendem Volumen für 30a sowie Hinweis, dass dafür ein Stauraumkanal errichtet wird.
- Für notwendige Überdeckung muss Gelände um 60-95 cm angefüllt und mit Winkelstützelementen zum umliegenden Gelände abgesichert werden.
- Durch Stützelemente Verhinderung, dass Sickerwasser auf umliegende Grundstücke abgeleitet wird.
- Ausführung Straßen im V-Profil (zusätzliches Volumen)
- **Aber: keine entsprechenden textlichen Festsetzungen**

Wie ist es dazu gekommen?

Das sagt die Urteilsbegründung

- Die Abwägung der Eingaben aus der Öffentlichkeit (hier Nachbarbelange) ist nicht auskömmlich erfolgt.
- Das Grundstück liegt in einer Senkenlage:
 - Im Starkregenfall droht eine Überflutung des Geländes. Ein Entwässerungskonzept u. a. mit Anhöhung des Geländes liegt zwar vor, wurde aber nicht veröffentlicht. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält nur Auszüge/Schlussfolgerungen daraus.
 - Zudem beleuchtet es nicht ausreichend die Sicherung der umliegenden Bebauung vor Starkregen.
- Es mangelt an planerischer Festsetzung der notwendigen Maßnahmen bzw. Flächen. Somit sind diese nicht gesichert. Dies kann **nicht** auf die spätere Baugenehmigungsphase verlagert werden.

Das haben wir verändert

Bebauungsplan überarbeitete Fassung

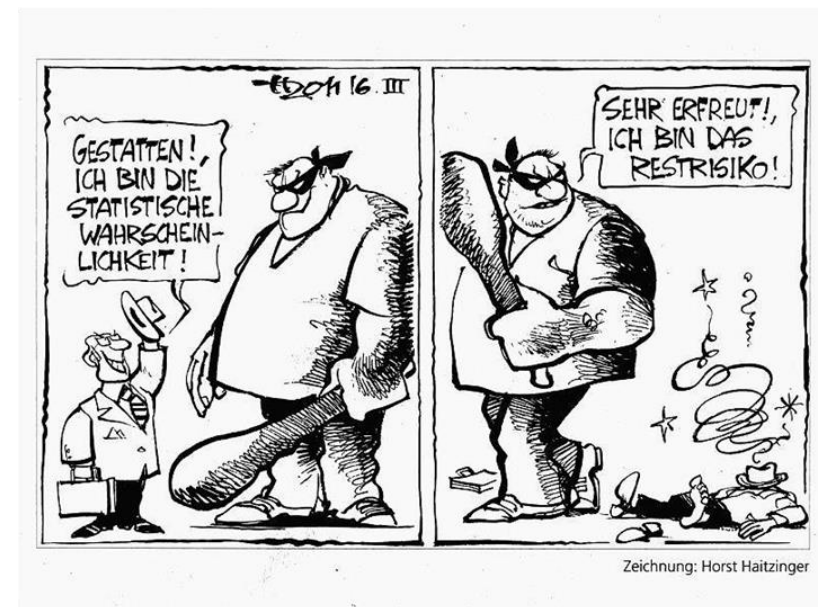


- Der B-Plan wird dahingehend überarbeitet und setzt textlich fest:
 - Notwasserwege und eine Retentionsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b bzw. 16d BauGB)
 - Höhenkoten der Verkehrsflächen, Ausführung der Straße als V-Profil sowie Oberkante fertig ausgebauter Erdgeschossfußboden mind. 20 cm über nächstgelegener festgesetzter Höhenkote) (§ 9 Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)
 - **Ergebnis:**
 - B-Plan hält dem erneuten Klageverfahren stand

Fazit:

- Im Zuge des B-Planverfahrens rückt die Thematik „Umgang mit Niederschlagswasser/ Starkregen“ weiterhin immer mehr in den Fokus (Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Berücksichtigung)
- Der Gesetzgeber hat im § 9 BauBG verschiedenste Festsetzungsmöglichkeiten hierzu geschaffen
- Die Gerichte entscheiden bei B-Planverfahren und anderen rechtlichen Fragestellungen im Themenbereich Starkregen zunehmend zu Lasten der öffentlichen Hand („Weinbergurteil“, wild abfließendes Wasser, etc.)
- Die Kommunen werden nicht umhinkommen, sich mit verbesserter Bauvorsorge und Flächenvorsorge intensiver zu beschäftigen. (Änderung von Straßenquerschnitten und Freiflächenplanung, Straßenbegleitgrün nicht nur als „Restflächen“ etc.)
- Grundstücke, welche für Fließwege oder Rückhalteräume ideal geeignet sind, müssen über B-Plan gesichert werden und bei Bedarf sogar von Bebauung freigehalten werden (dürfen/können/müssen).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich
Yvonne Türks
Wankelstraße 21
41352 Korschenbroich
Tel.: 02182/5702-340
E-Mail: yvonne.tuerks@korschenbroich.de